

Satzung
über öffentliche Park-, Spiel- und Sportanlagen der Stadt Freiburg
(Parkanlagensatzung)

vom 16. Mai 2023

Aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in seiner Sitzung am 16. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck- und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung der im Folgenden aufgeführten öffentlichen Park-, Spiel- und Sportanlagen in der Stadt Freiburg i. Br. (Stadt):

a) Öffentliche Parkanlagen:

- Stadtgarten
- Colombipark
- Seepark
- Dietenbachpark
- Grünanlage Moosweiher
- Park am Sandfang (Sandfangweg)

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plänen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

b) Öffentliche Spiel- und Sportanlagen:

- städtische Spielplätze
- städtische Bolzplätze
- städtische Trendsportanlagen

(2) Nicht umfasst vom Geltungsbereich dieser Satzung sind:

- Spielplätze, Trendsportanlagen und Grillplätze im Wald
- Spielplätze auf dem Tier-Natur-Erlebnispark Mundenhof
- Spielflächen von Schulen und anderen vergleichbaren Einrichtungen
- die umfriedeten Vereinsgelände innerhalb der öffentlichen Parkanlagen

- (3) Die von dieser Satzung umfassten Anlagen besitzen neben ökologischen und klimatischen Funktionen einen hohen Naherholungs- und Freizeitwert.
Die nachfolgend aufgeführten Nutzungsregeln dienen im Sinne des Gemeinwohls der langfristigen Sicherung dieser Funktionen.

§ 2

Allgemeine Regelungen

- (1) Die in § 1 genannten öffentlichen Park-, Spiel- und Sportanlagen sind als öffentliche Einrichtungen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung mit den nachstehend genannten Einschränkungen allgemein zugänglich.
- (2) Für einzelne öffentliche Park-, Spiel- und Sportanlagen oder Teile davon können durch Beschilderung gesonderte Nutzungszeiten, Nutzungsarten, Nutzergruppen und Benutzungsregeln (z. B. Schutzkleidung) festgelegt werden.
- (3) Die öffentlichen Park-, Spiel- und Sportanlagen oder Teile davon können während bestimmter Zeiträume, z. B. während Veranstaltungen oder Brutzeiten, für die allgemeine Nutzung eingeschränkt oder gesperrt werden.
- (4) Von den Bestimmungen dieser Satzung können Ausnahmen zugelassen werden. Eine Nutzung der öffentlichen Park-, Spiel- und Sportanlagen oder von Teilen davon, die über den Rahmen der Zweckbestimmung hinausgeht, bedarf einer Genehmigung durch die Stadt.

§ 3

Verhaltensregeln innerhalb der öffentlichen Park-, Spiel- und Sportanlagen

- (1) Öffentliche Park-, Spiel- und Sportanlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Pflanzungen, Gehölzbestände, Rasen- und Wiesenflächen, Ausstattungselemente und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Nutzer_innen nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) In öffentlichen Park-, Spiel- und Sportanlagen ist das Fahren erlaubt mit Inlineskates, Skateboards oder ähnlichen Sportgeräten, Kinderfahrzeugen oder -spielgeräten. Eine etwaige Beschilderung nach StVO bleibt unberührt. Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Rollstühle und Krankenfahrstühle mit Elektroantrieb haben generell Vorrang. Reiten ist nicht gestattet.

- (3) Die Nutzung der Rasenflächen ist erlaubt. Gärtnerisch angelegte Flächen, wie z. B. Staudenbeete oder Blumenwiesen, dürfen nicht betreten werden.
- (4) Brunnen oder Wasserbecken dürfen nicht verunreinigt werden. Zudem dürfen sie nicht betreten werden, außer die Flächen sind dafür besonders freigegeben oder gekennzeichnet.
- (5) An Bäumen dürfen weder Gegenstände noch Befestigungen wie z. B. Nägel, Drähte, Gurte und Seile angebracht werden. Nur an Bäumen (ausgenommen sind ausgewiesene Naturdenkmale) mit einem Stammumfang von mind. 120 cm dürfen für Slacklining Spanngurte angebracht werden. Notwendig ist eine separate Verankerungsschlinge, die sich nicht zuzieht. Zum Schutz der Bäume muss zwischen Stamm und Schlinge zusätzlich ein im Handel zu erwerbender Rindenschutz angebracht werden. Slacklines dürfen nicht längere Zeit unbeaufsichtigt hängen gelassen werden, insbesondere nicht über Nacht. Sofern in einer Anlage spezielle Pfosten für Slacklining zur Verfügung stehen, sind diese vorrangig zu nutzen. Es ist verboten, Spanngurte an Gebäuden oder anderen Bauwerken zu befestigen.
- (6) Es ist verboten, freilebende Tiere, insbesondere Tauben, Wasservögel oder Fische, vorsätzlich zu beunruhigen, zu jagen, zu fangen, zu füttern sowie Futter auszulegen, das zum Füttern von Tieren bestimmt ist. Auch die ungenehmigte Entnahme freilebender Tiere sowie das ungenehmigte Einbringen von Tieren ist verboten.
- (7) Verunreinigungen sind untersagt. Müll ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen und darf nicht abgelagert werden. Das Einbringen von Hausmüll in öffentliche Abfallbehälter ist nicht erlaubt.
- (8) Es ist untersagt, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln, usw.) zu plakatieren und andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen und zu bekleben. Ausstattungen wie Bänke, Papierkörbe, Denkmäler, Einfriedungen, Schilder und andere Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden.
- (9) Das belästigende Betteln, insbesondere durch aufdringliches Ansprechen oder Anhalten von Passant_innen, ist verboten.
- (10) Hunde dürfen nur an kurzer Leine (maximal 1,5 m Leinenlänge) geführt werden. Ausgenommen hiervon sind gegebenenfalls vorhandene Hundenauslaufwiesen. Wer einen Hund ausführt, ist verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu beseitigen, den der mitgeführte Hund in öffentlichen Anlagen hinterlassen hat.

- (11) Das Lagern, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Nächtigen ist untersagt.
- (12) Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur während der Zeit gestattet, in denen sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch amtliche Beschilderung bekannt gegeben.

§ 4 Spielplätze

Für Spielplätze gelten zusätzlich folgende von § 3 abweichende bzw. diesen ergänzende Regelungen:

- (1) Spielplätze sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Spielgeräte und Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt benutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Kinderspielgeräte ist ausschließlich Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erlaubt. Mehrgenerationengeräte wie Tischtennisplatten oder Spieltische dürfen grundsätzlich von allen benutzt werden.
- (3) Rauchen und anderweitiger Konsum von Tabakerzeugnissen und E-Zigaretten sind untersagt. Tabakwaren oder Teile davon (z. B. Zigarettenskippen, Liquid-Caps, Verpackungen) dürfen nicht außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt werden.
- (4) Hunde sind fernzuhalten. Ausgenommen sind Blindenführ- und andere Assistenzhunde.
- (5) Von 13.00 bis 14.00 Uhr und von 20.00 bis 8.00 Uhr ist Spielruhe einzuhalten. Auf lärmintensive Nutzung ist in dieser Zeit zu verzichten. Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr gilt die allgemeine Nachtruhe (§ 7 Abs. 1).
- (6) Das Tragen von Schlüsselbändern, Fahrradhelmen und vergleichbaren Gegenständen ist aus Sicherheitsgründen beim Nutzen der Spielgeräte nicht erlaubt.

§ 5 Bolzplätze und Trendsportanlagen

Für Bolzplätze und Trendsportanlagen (z. B. Basketballplätze, Skater-, Parcours-, Calisthenics- und Pumptrack-Anlagen) gelten zusätzlich folgende von § 3 abweichende bzw. diesen ergänzende Regelungen:

- (1) Besondere Regelungen der Nutzung (z. B. Nutzungsarten, Nutzergruppen oder Schutzkleidung) werden durch amtliche Beschilderung bekannt gegeben.
- (2) Bei Disc-Golf-Parcours gelten die auf der Beschilderung ausgewiesenen Verhaltensregeln. Die sonstige Parknutzung hat immer Vorrang.
- (3) Radfahren ist nur erlaubt, wenn die Flächen hierfür besonders freigegeben und gekennzeichnet sind.
- (4) Hunde sind fernzuhalten. Ausgenommen sind Blindenführ- und andere Assistenzhunde.

§ 6

Feuerstellen und Grillzonen

- (1) Nur innerhalb zugelassener Feuerstellen dürfen offene Feuer entfacht und unterhalten werden. Offene Feuer im Sinne dieser Satzung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben, -fässern oder -schalen oder anderen Behältnissen, das Grillen in jeglicher Form, auch mit Gas. Außerhalb zugelassener Feuerstellen sind offene Feuer untersagt. Für das Grillen mit geeigneten mitgebrachten Grillgeräten gilt nachfolgender Abs. 2.
- (2) In den dafür durch amtliche Beschilderung ausgewiesenen Grillzonen dürfen geeignete mitgebrachte Grillgeräte verwendet werden. Diese dürfen nicht unter Baumkronen genutzt werden und müssen mindestens 30 cm Bodenabstand haben, um einem Verbrennen oder Versengen des Untergrundes vorzubeugen. Um die Brandgefahr für Abfallbehälter zu reduzieren und eine Vermüllung der Anlagen zu vermeiden, sind Einweggrills nicht gestattet. Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Außerhalb von Grillzonen und Feuerstellen ist das Grillen untersagt.
- (3) Müll, Verunreinigungen und Grillrückstände sind zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen der Grillzone oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Wenn vorhanden, sind Grillasche und -kohle in dafür vorgesehenen Grillkohlebehältern zu entsorgen. Stehen diese nicht zur Verfügung, dürfen Grillasche und -kohle nur vollständig gelöscht und abgekühlt entsorgt werden.

- (5) Auch auf zugelassenen Feuerstellen und in ausgewiesenen Grillzonen ist das Feuermachen und Grillen ab einem im Stadtgebiet Freiburg geltenden Waldbrandgefahrenindex oder Graslandfeuerindex Stufe 4 und höher untersagt.

§ 7

Lärm und andere Emissionen

- (1) Die Ruhe und Erholung anderer Nutzer_innen sowie der Anwohnerschaft darf nicht erheblich belästigt oder gestört werden. Dies gilt insbesondere für die Belästigung und Störung durch Lärm und Rauch bzw. Grillgeruch. Die Nachtruhe in der Stadt Freiburg i. Br. dauert von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.
- (2) Der Betrieb von jeglichen Tonwiedergabegeräten (insbesondere Bluetooth- und Handyboxen sowie Musikboxen) und Musikinstrumenten in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr ist in den öffentlichen Park-, Spiel- und Sportanlagen verboten.

§ 8

Bürgerschaftliches Engagement

Es ist möglich, sich auf öffentlichen Park-, Spiel- und Sportanlagen bürgerschaftlich zu engagieren, z. B. in Form von Spielplatzpatenschaften, Patenschaften für Baumscheiben, Wiesen oder Urbane Gärten. In diesem Rahmen können die öffentlichen Park-, Spiel- und Sportanlagen in Abstimmung mit der Stadt abweichend zu dieser Satzung genutzt werden.

§ 9

Nutzungsverbot

Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können aus den öffentlichen Park-, Spiel- und Sportanlagen verwiesen werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Nutzungsverbot erteilt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Park-, Spiel- und Sportanlagen gegen deren Zweckbestimmung benutzt;

2. entgegen § 3 Abs. 1 durch die Benutzung Pflanzungen, Gehölzbestände, Rasen- und Wiesenflächen, Ausstattungselemente und Einrichtungsgegenstände beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 andere Nutzer_innen gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 andere als die dort erlaubten Fortbewegungsmittel nutzt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 gärtnerisch angelegte Flächen, wie z. B. Staudenbeete oder Blumenwiesen, betritt;
6. entgegen § 3 Abs. 4 Brunnen oder Wasserbecken verunreinigt oder betritt, ohne dass die Flächen dafür besonders freigegeben oder gekennzeichnet sind;
7. entgegen § 3 Abs. 5 Gegenstände oder Befestigungen wie z. B. Nägel, Drähte, Gurte und Seile an Bäumen anbringt, ohne dass ein Ausnahmefall nach § 3 Abs. 5 Satz 2 vorliegt, oder Spanngurte an Gebäuden oder anderen Bauwerken befestigt;
8. entgegen § 3 Abs. 6 freilebende Tiere, insbesondere Tauben, Wasservögel oder Fische, vorsätzlich beunruhigt, jagt, fängt, füttert oder Futter auslegt;
9. entgegen § 3 Abs. 6 ungenehmigt freilebende Tiere entnimmt oder Tiere einbringt;
10. entgegen § 3 Abs. 7 Müll nicht in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt oder ablagert oder Haushaltsmüll in öffentliche Abfallbehälter einbringt;
11. entgegen § 3 Abs. 8 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert und andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder klebt;
12. entgegen § 3 Abs. 8 Ausstattungen wie Bänke, Papierkörbe, Denkmäler, Einfriedungen, Schilder und andere Einrichtungen beschädigt;
13. entgegen § 3 Abs. 9 in belästigender Form bettelt, insbesondere durch aufdringliches Ansprechen oder Anhalten von Passant_innen;
14. entgegen § 3 Abs. 10 Hunde abseits von vorhandenen Hundeauslaufwiesen nicht an kurzer Leine führt;
15. entgegen § 3 Abs. 10 den Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
16. entgegen § 3 Abs. 11 lagert, zeltet, einen Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
17. entgegen § 3 Abs. 12 die umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten betritt und sich dort aufhält;
18. entgegen § 4 Abs. 1 Spielgeräte und Einrichtungen zweckentfremdet nutzt;
19. entgegen § 4 Abs. 2 unbefugt Spielgeräte und -einrichtungen auf öffentlichen Kinderspielplätzen benutzt;
20. entgegen § 4 Abs. 3 auf öffentlichen Kinderspielplätzen raucht, anderweitig Tabakerzeugnisse oder E-Zigaretten konsumiert oder Tabakwaren oder Teile davon außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt;

21. entgegen § 4 Abs. 4 Hunde, ausgenommen Blindenführ- und andere Assistenzhunde, von öffentlichen Kinderspielplätzen nicht fernhält;
22. entgegen § 4 Abs. 5 die Spielruhe auf Kinderspielplätzen von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 bis 8.00 Uhr nicht einhält;
23. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 die besonderen Nutzungsregelungen der Beschilderung missachtet;
24. entgegen § 5 Abs. 3 außerhalb der hierfür besonders freigegeben und gekennzeichnet Flächen mit dem Rad fährt;
25. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde, ausgenommen Blindenführ- und andere Assistenzhunde, von Bolzplätzen und Trendsportanlagen nicht fernhält;
26. entgegen § 6 Abs. 1 außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer entfacht oder es unterhält;
27. entgegen § 6 Abs. 2 außerhalb der dafür durch Beschilderung ausgewiesenen Grillzonen mitgebrachte Grillgeräte verwendet;
28. entgegen § 6 Abs. 2 Einweggrills verwendet;
29. entgegen § 6 Abs. 2 übermäßige Rauchentwicklung verursacht;
30. entgegen § 6 Abs. 3 Müll, Verunreinigungen und Grillrückstände nicht beseitigt oder ordnungsgemäß entsorgt;
31. entgegen § 6 Abs. 4 Grillfeuer nicht ständig beaufsichtigt;
32. entgegen § 6 Abs. 4 Grillfeuer beim Verlassen der Grillzone oder bei starkem Wind nicht vollständig löscht;
33. entgegen § 6 Abs. 4 Grillasche und -kohle nicht in dafür vorgesehenen Grillkohlebehältern entsorgt oder nicht vollständig gelöschte und abgekühlte Grillasche und -kohle entsorgt;
34. entgegen § 6 Abs. 5 ab einem im Stadtgebiet Freiburg geltenden Waldbrandgefahrenindex oder Graslandfeuerindex Stufe 4 auf zugelassenen Feuerstellen und in ausgewiesenen Grillzonen Feuer macht oder grillt;
35. entgegen § 7 Abs. 1 die Ruhe und Erholung anderer Nutzer_innen sowie der Anwohnerschaft erheblich belästigt oder stört, insbesondere durch Lärm und Rauch bzw. Grillgeruch;
36. entgegen § 7 Abs. 1 die Nachtruhe in der Stadt Freiburg i. Br. von 22 Uhr bis 6 Uhr durch Lärm stört;
37. entgegen § 7 Abs. 2 in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr Tonwiedergabegeräte (insbesondere Bluetooth- und Handyboxen sowie Musikboxen) oder Musikinstrumente betreibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Weitere Gesetze und Verordnungen

Weitere Verordnungen enthalten Regelungen für den öffentlichen Raum (z. B. Nachtruhe, Leinenpflicht für Hunde, Beseitigung von Hundekot, Plakatieren, Luftverunreinigung, Verrichten der Notdurft, Feuermachen, Fütterungsverbot). Im Rahmen ihres Geltungsbereichs geht diese Satzung den folgenden Verordnungen vor, im Übrigen bleiben diese Verordnungen unberührt:

- Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg i. Br.
- Rechtsverordnung zum Schutz der Dreisam und anderer öffentlicher Gewässer einschließlich der Uferbereiche in der Stadt Freiburg i. Br.
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Freiburg i. Br.
- Verordnungen zum Schutz von Naturdenkmälern und Einzelschöpfungen der Stadt Freiburg i. Br.

§ 12

Ersatzbekanntmachung

Die als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Pläne der sechs öffentlichen Parkanlagen Stadtgarten, Colombipark, Seepark, Dietenbachpark, Grünanlage Moosweiher und Park am Sandfang (Sandfangweg) werden gem. Teil 1, § 4 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Freiburg vom 30. Juni 2020 im Wege der Ersatzbekanntmachung bekanntgemacht. Die Anlagen werden zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten der Bürgerberatung im Innenstadtrathaus, Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg, niedergelegt.

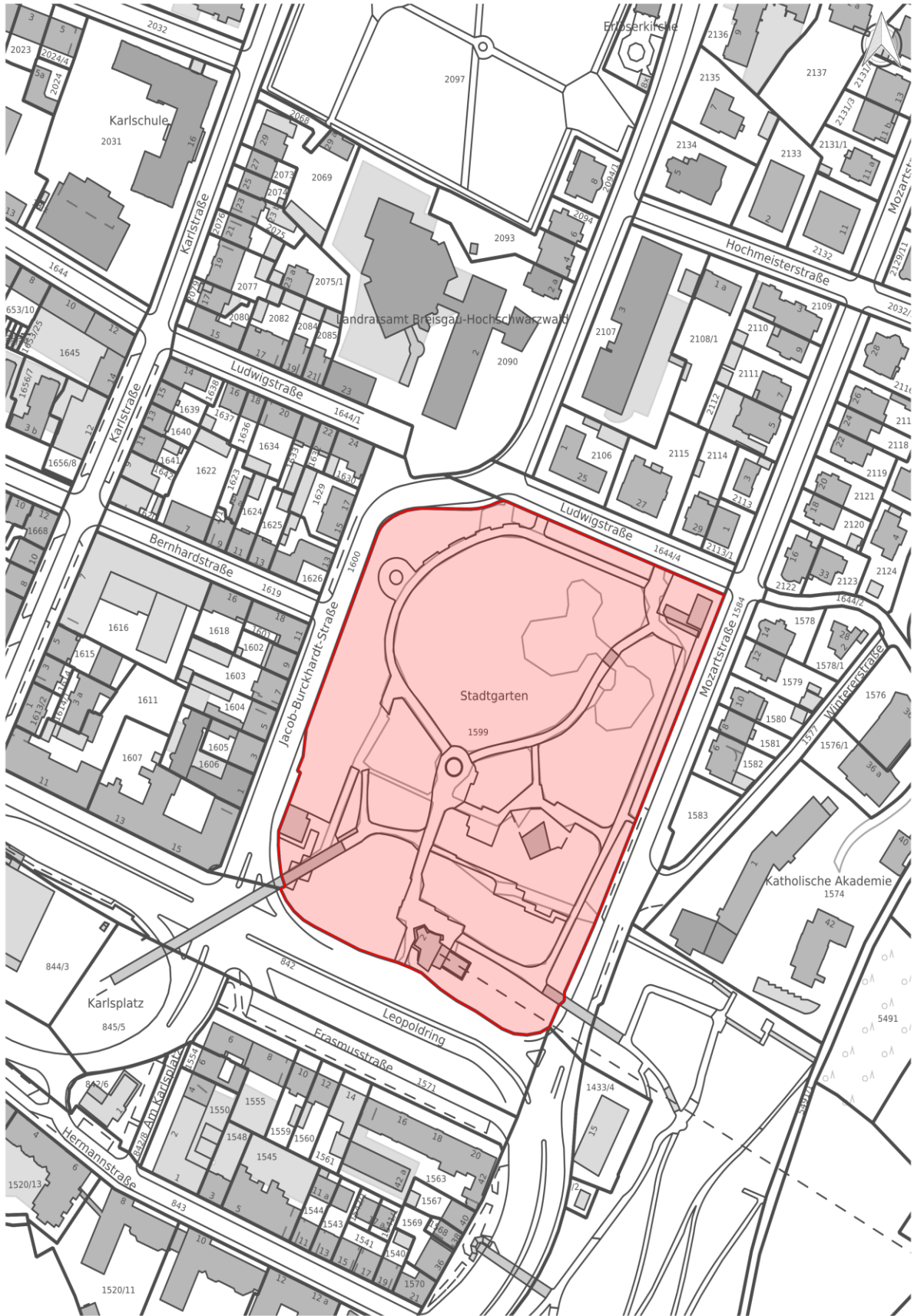
§ 13

Inkrafttreten

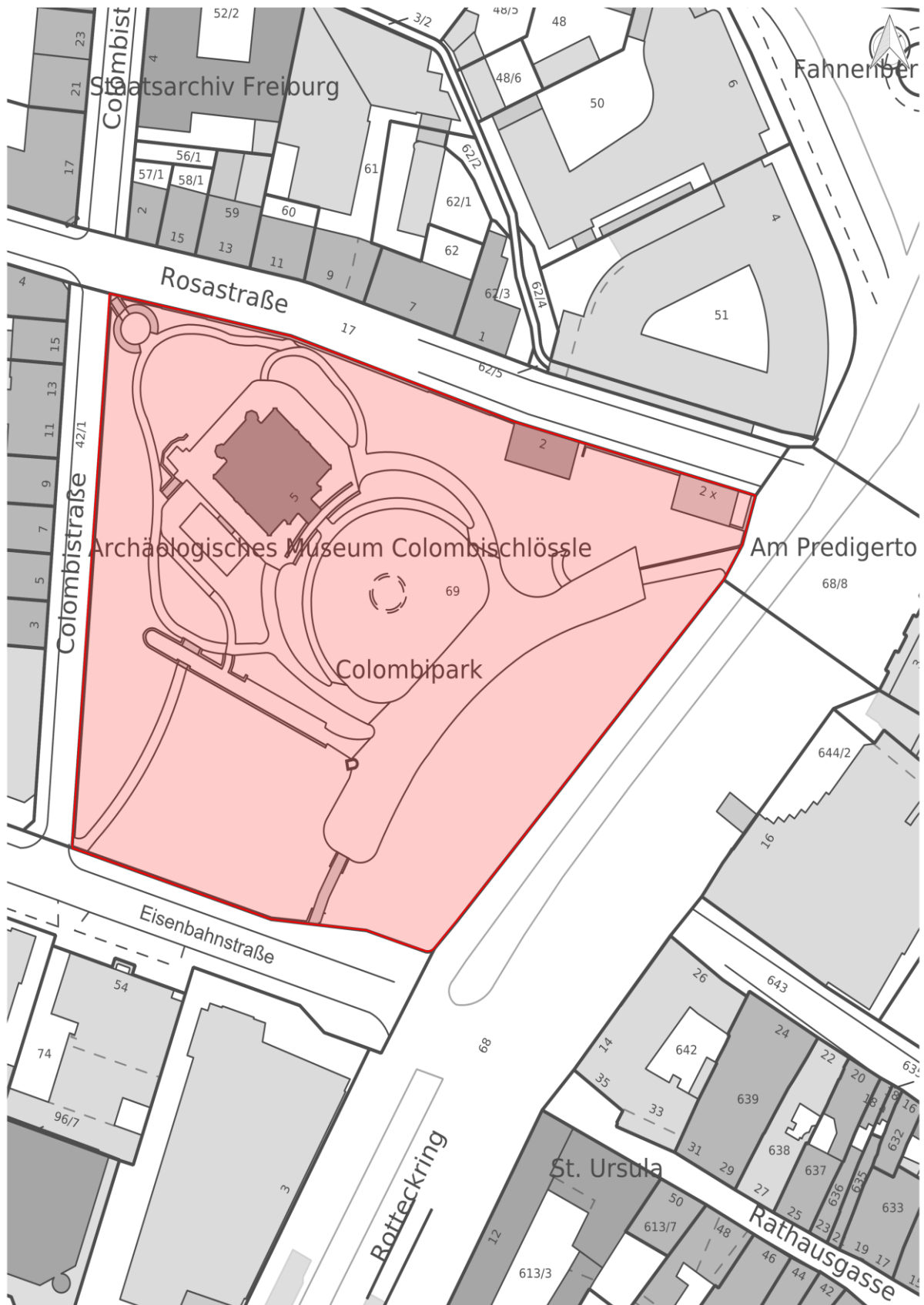
Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Freiburg i. Br. vom 27.05.2023.

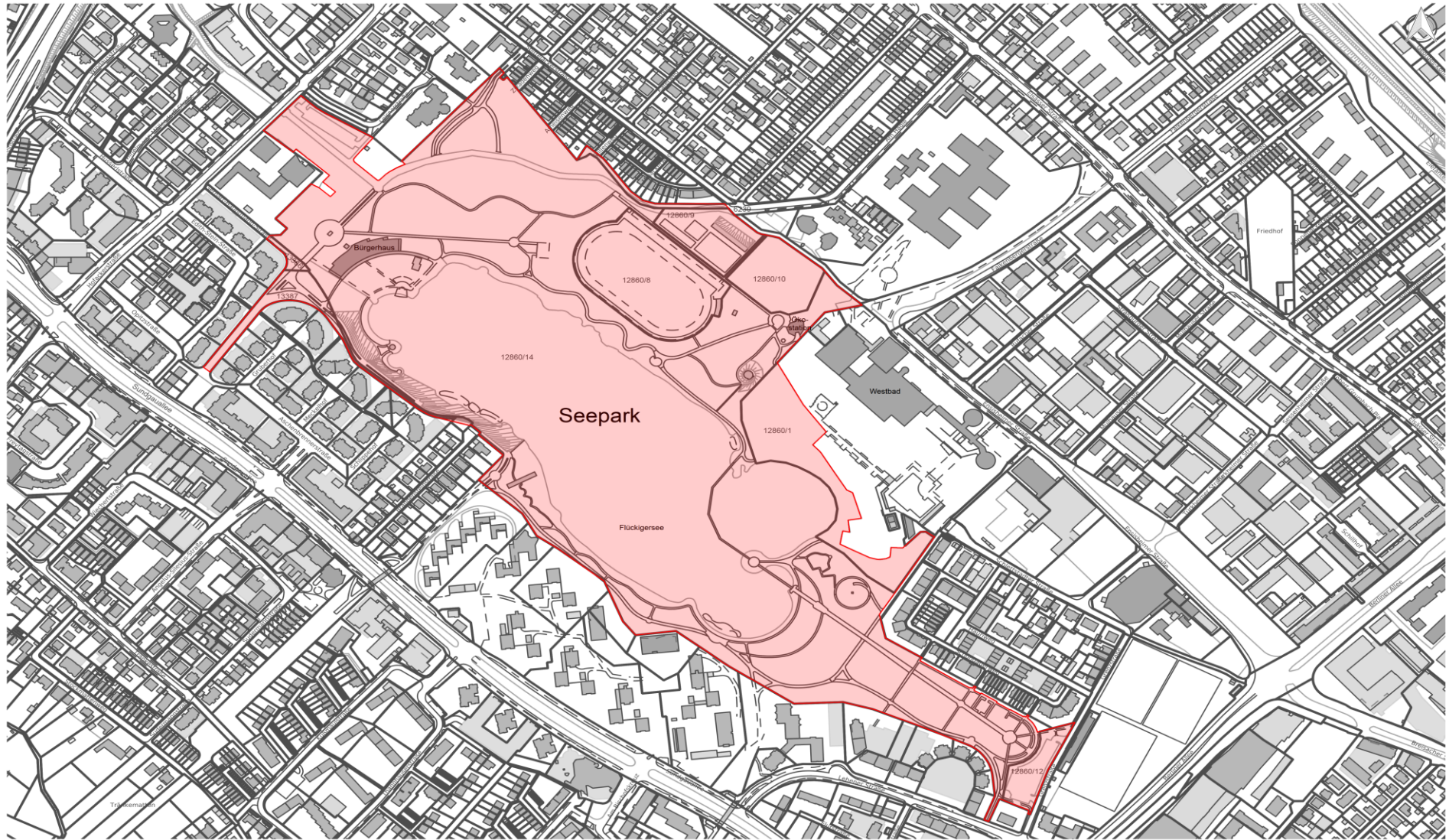
Anlage zur Parkanlagenensatzung, Karte 1: Stadtgarten



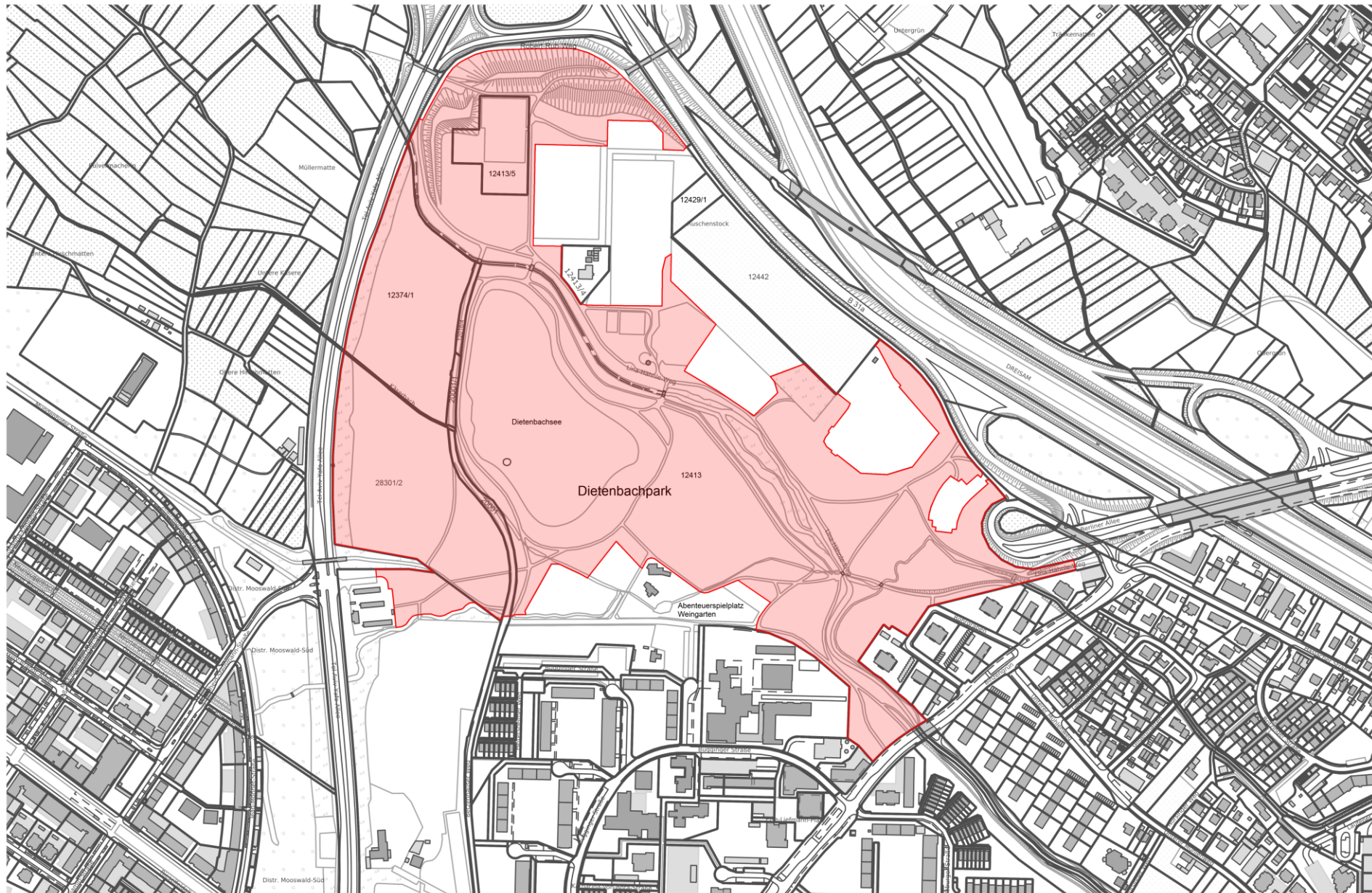
Anlage zur Parkanlagensatzung, Karte 2: Colombipark



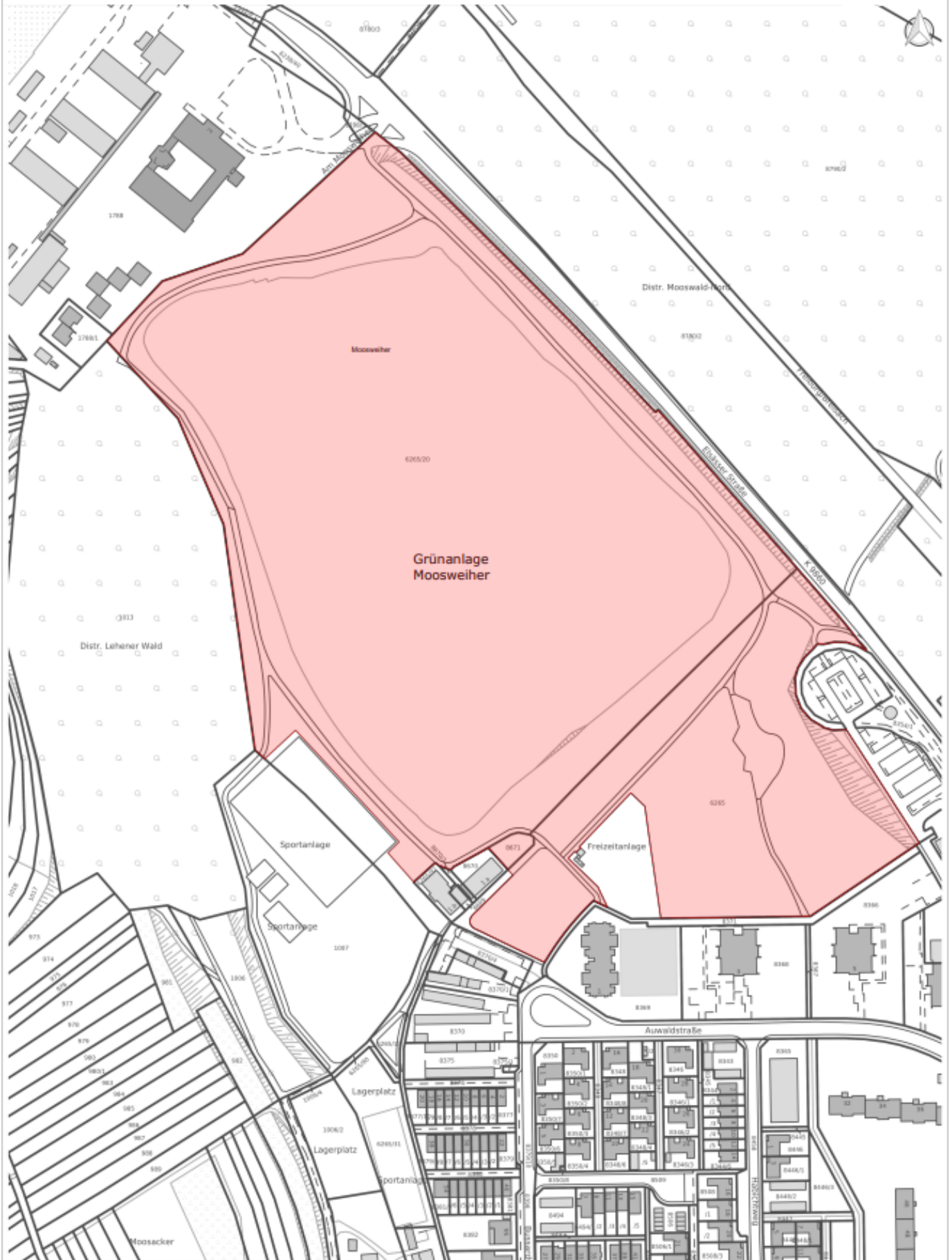
Anlage zur Parkanlagensatzung, Karte 3: Seepark



Anlage zur Parkanlagensatzung, Karte 4: Dietenbachpark



Anlage zur Parkanlagensatzung, Karte 5: Grünanlage Moosweiher



Anlage zur Parkanlagensatzung, Karte 6: Park am Sandfang (Sandfangweg)

